



Satzung
Geschäftsordnungen
Beitragsordnung
des Bundesverbandes Öffentlicher
Banken Deutschlands, VÖB

April 2011

www.voeb.de

**Satzung
Geschäftsordnungen
Beitragsordnung**

des Bundesverbandes Öffentlicher
Banken Deutschlands, VÖB

April 2011

Inhaltsverzeichnis

Satzung	7
Geschäftsordnung für den Vorstand	27
Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen	33
Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle	39
Beitragsordnung	47

**Satzung
des
Bundesverbandes Öffentlicher
Banken Deutschlands e.V. (VÖB)**

A.

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB)“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin; der Verein kann Verbindungsstellen im In- und Ausland unterhalten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist ein Berufsverband mit der Aufgabe, die wirtschaftlichen und ideellen gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere in kreditwirtschaftlichen Fragen zu vertreten, die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zu fördern und diese in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit sowie gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, den Regierungen und Behörden auf nationaler und internationaler Ebene, einschließlich der Europäischen Union und anderer für Bankfragen zuständiger internationaler Einrichtungen. Der Verband ist beim Deutschen Bundestag, beim EU-Parlament und bei der EU-Kommission akkreditiert.

- (3) Der Verein ist zugleich Arbeitgeberverband mit der Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen zu vertreten und die Mitglieder in diesen Fragen zu unterstützen. Die tarifrechtlichen Aufgaben, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen, werden ausschließlich von der „Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken“ wahrgenommen.
- (4) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit gleichen oder ähnlichen Vereinigungen auf nationaler wie auf internationaler Ebene an.
- (5) Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwandt werden.
- (6) Der Verein kann Einrichtungen unterhalten und/oder sich an solchen beteiligen, soweit dieses dem Vereinszweck dient.

B.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Banken sein oder werden, deren Anteile ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand direkt oder indirekt gehalten werden und/oder die besondere aus dem öffentlichen Interesse erwachsende oder im öffentlichen Interesse stehende Aufgaben wahrnehmen. Sie sollen nicht ordentliche Mitglieder eines kreditwirtschaftlichen Verbandes privatrechtlicher Kreditinstitute sein.

- (3) Außerordentliche Mitglieder können andere juristische Personen oder sonstige Vereinigungen sein oder werden, deren Interessen denen der in Abs. 2 genannten Institute gleich oder ähnlich sind oder deren Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks erwarten lässt.
- (4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein oder werden, die sich um das Wohl des Vereines verdient gemacht haben.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, der an den Vorstand zu richten ist, durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod oder bei juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen durch deren Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich mit einer Frist von zwölf Monaten über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres des Vereines erfolgen.

- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind u. a.
- a) ein Mitglied kommt seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein drei Monate nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung nicht nach,
 - b) das Insolvenzverfahren ist über das Vermögen eines Mitgliedes eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden oder ein Mitglied hat Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt,
 - c) ein Mitglied weigert sich wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung, seinen sonstigen satzungsmäßigen Pflichten nachzukommen,
 - d) ein Mitglied verstößt gegen den Zweck des Vereines und setzt den Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand fort.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung, die auch den Zeitpunkt des Ausschlusses festlegt.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben auf das Vermögen des Vereines keinen Anspruch. Sie bleiben aber verpflichtet, die anteiligen Umlagen, die auf den Zeitraum ihrer Mitgliedschaft entfallen, zu tragen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung stellen.
- (3) Wahlvorschläge können nur von ordentlichen Mitgliedern gemacht werden.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins (§ 2 Abs. 1) und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder zu unterstützen und zu fördern und die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die zur Berechnung der Mitgliedsbeiträge erforderlichen Informationen zu erteilen und die beschlossenen Beiträge zu entrichten.

C.

Organe / Organisation

§ 7

Organe

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Darüber hinaus verfügt der Verein über folgende Organisation:
 - a) die Geschäftsstelle,
 - b) Ausschüsse,

- c) Kommissionen,
- d) Arbeitskreise,
- e) weitere Einrichtungen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Wahl des Präsidenten, des stellvertretenden Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - b) Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern,
 - c) Berufung des Hauptgeschäftsführers und seiner Stellvertreter,
 - d) Entlastung von Vorstandsmitgliedern und des Hauptgeschäftsführers,
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Erlass, Änderung und Aufhebung der Beitragsordnung,
 - g) Umlagen für besondere Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1,
 - h) Zustimmung zum Ressourcenplan,
 - i) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - j) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - k) Änderung der Satzung,
 - l) Auflösung des Vereins.

- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten zweimal jährlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder beim Präsidenten beantragt wird. Den Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Präsident.
- (4) Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen zwischen Absendetag und Versammlungstag zu erfolgen; die Tagesordnung mit Vorlagen soll spätestens 16 Kalendertage vor dem Versammlungstag zur Post aufgegeben werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Präsidenten spätestens zehn Kalendertage vor dem Versammlungstermin zugehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller vorhandenen Stimmen vertreten sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung unverzüglich mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmen der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (6) Teilnahmberechtigt sind die Vertreter der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied kann bis zu zwei Vertreter entsenden. An der Mitgliederversammlung können auf Einladung des Präsidenten auch Einzelpersonen oder Vertreter von Organisationen als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (7) Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jedes Mitglied der Versammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat zwei Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können. Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Rechtlich unselbständige Mitglieder haben kein Stimmrecht. Des Weiteren hat ein Mitglied kein Stimmrecht und kann kein Stimmrecht für andere Mitglieder ausüben, wenn durch die Beschlussfas-

sung ein Mitarbeiter des Mitgliedes entlastet oder das Mitglied oder dessen Mitarbeiter von einer Verbindlichkeit befreit werden sollen. Dasselbe gilt bei einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber dem Mitglied und/oder einem seiner Mitarbeiter betrifft. Ein Mitglied ist ferner nicht stimmberechtigt, wenn über seinen Ausschluss (§ 8 Abs. 2 lit. e) abgestimmt wird.

- (9) Sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller vorhandenen Stimmen.
- (10) Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (11) Beschlüsse der Mitglieder werden grundsätzlich auf Mitgliederversammlungen gefasst. Der Präsident kann eine schriftliche Abstimmung anordnen, soweit ein Beschluss des Vorstandes der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf oder eilbedürftig ist. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden mit der Mehrheit von drei Vierteln aller vorhandenen Stimmen gefasst. Zur Durchführung schriftlicher Beschlüsse bedient sich der Präsident des Hauptgeschäftsführers. Der Beschlussantrag wird vom Präsidenten formuliert. Die Frist, bis zu deren Ablauf die einzelnen Stimmen beim Hauptgeschäftsführer eingegangen sein müssen, beträgt eine Woche. Die Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe des Beschlussantrags zur Post, bei Versendung per Telefax am Tage nach der Versendung. Die Stimmen werden vom Hauptgeschäftsführer ausgezählt, der den Mitgliedern unverzüglich das Ergebnis schriftlich bekanntgibt.
- (12) Einzelheiten des Ablaufes von Mitgliederversammlungen und der Beschlussfassung regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden (Präsidenten),
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretenden Präsidenten),
 - c) mindestens zwei, höchstens zehn weiteren Personen,
 - d) dem jeweiligen Präsidenten des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V., soweit Gegenseitigkeit nach der Satzung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. (derzeit § 10 Abs. 1 lit. e) besteht.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Der Präsident und der stellvertretende Präsident sind stets einzeln zu wählen. Die anderen Vorstandsmitglieder können einzeln oder in einer Gesamtabstimmung gewählt werden. Die Mehrheit der Vorstände des Vereins muss Mitglied in Vorständen von Landesbanken oder der DekaBank sein. Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten bestimmt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen.
- (3) Die Amtsperiode des Vorstandes beginnt unmittelbar im Anschluss an dessen Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Sie endet jeweils mit dem Abschluss des Wahlverfahrens in der Mitgliederversammlung. Vorstandswahlen finden jeweils in der sechsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt, die auf die Mitgliederversammlung folgt, in der eine Neuwahl des Vorstandes durchgeführt wurde.
- (4) Der Vorstand kann zu einmaligen, zeitweiligen und ständigen Beratungen Gäste heranziehen.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für die Leitung und Vertretung des Vereines, insbesondere für

- a) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) die Auswahl des Hauptgeschäftsführers und seiner Stellvertreter,
 - c) Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle,
 - d) die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle,
 - e) die Einsetzung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
 - f) die Einsetzung, Besetzung und Auflösung von Kommissionen,
 - g) Beginn und Beendigung von Mitgliedschaften des Vereins.
- (6) Zu folgenden Geschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht in einem genehmigten Ressourcenplan enthalten sind:
- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Kapitalerhöhungen bei Beteiligungen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Entsprechendes gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.
- (8) Die nach der Satzung dem Präsidenten des Vorstandes obliegenden Aufgaben werden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten wahrgenommen.
- (9) Der Präsident bzw. der stellvertretende Präsident allein oder jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (10) Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, an Mitgliederversammlungen und Sitzungen von Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitskreisen und sonstigen Einrichtungen teilzunehmen.
- (11) Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt vor Ablauf seiner Amtsperiode
- a) mit seinem Ausscheiden aus den Diensten des Mitglieds, dem das jeweilige Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt seiner Wahl angehört hat,
 - b) mit dem Ausscheiden des Mitglieds, dem das jeweilige Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt seiner Wahl angehört hat, aus dem Verein,
 - c) mit der Niederlegung seines Amtes. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats,
 - d) durch Widerruf der Bestellung.
- (12) Ist ein Vorstand vor Ablauf seiner Amtsperiode ausgeschieden, ist in der auf den Zugang der Niederlegungserklärung folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds vorzunehmen.

§ 10

Hauptgeschäftsführer

- (1) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Hauptgeschäftsführers. Diesem obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, den Vorstand laufend über die Arbeit der Geschäftsstelle zu unterrichten; er ist dem Vorstand für die Verwaltung und ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit der Geschäfts-

stelle, Sondereinrichtungen, Beteiligungen und Gesellschaften des Verbandes verantwortlich.

- (2) Der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen. Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit dem Hauptgeschäftsführer und seinen Stellvertretern ist der Präsident – nach Beratung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern – zuständig.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit nicht der Präsident im Einzelfalle etwas Abweichendes bestimmt.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Aufgabe der Ausschüsse ist die Formulierung der Meinung des Vereins zu aktuellen politischen und aktuellen geschäftlichen Fragestellungen auf ihrem jeweiligen Fachgebiet.
- (2) Ausschüsse werden vom Vorstand eingerichtet und aufgelöst.
- (3) Mitglieder von Ausschüssen dürfen nur Personen sein, die das Amt eines Vorstandes bei einem Mitglied ausüben. Die Anzahl der Mitglieder von Ausschüssen wird vom Vorstand bestimmt. Die Ausschussmitglieder werden grundsätzlich von ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen und nach Anhörung des Ausschusses vom Vorstand berufen. In einzelnen Fällen können den Ausschüssen auch Vertreter von außerordentlichen Mitgliedern angehören, sofern Ausschuss und Vorstand zustimmen. Die Mitgliederversammlung ist über die Einsetzung von Ausschüssen, ihre Besetzung und ihre Auflösung zu unterrichten.
- (4) Die Ausschussmitglieder wählen auf ihrer konstituierenden Sitzung, die vom Vorstand einberufen wird, einen Ausschussvorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende beruft Ausschusssitzungen ein, bestimmt die Tagesordnung und leitet die Ausschusssitzungen.

- (5) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Teilnehmende Vorstandsmitglieder haben beratende Stimme.
- (6) Über alle Sitzungen eines Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle des Verbandes aufzubewahren sowie den Mitgliedern des Ausschusses und sämtlichen Vorstandsmitgliedern des Vereins in Abschrift zuzusenden sind.

§ 12

Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken

- (1) Alle Mitglieder des Vereins können der „Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken“ beitreten. Der Beitritt ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied bereits Mitglied eines anderen Arbeitgeberverbandes oder einer anderen Tarifgemeinschaft ist. Die Zugehörigkeit zur Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken endet durch Austritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein. Beitritts- und Austrittserklärungen sind über die Geschäftsstelle schriftlich an den Tarifausschuss zu richten, wobei keine Frist einzuhalten ist.
- (2) Für die Leitung und Vertretung der Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken ist der Tarifausschuss zuständig. Dieser legt die Tarifpolitik fest und vertritt die Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken in den Tarifverhandlungen.
- (3) Der Tarifausschuss wird von den im Vorstand vertretenen Mitgliedern der Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken berufen und aufgelöst. Der Tarifausschuss soll aus mindestens zwei Personen bestehen, von denen eine bei der Berufung durch den Vorstand zum Vorsitzenden bestimmt wird. Sie müssen Vorstandsmitglieder eines Instituts sein, das der Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken angehört.
- (4) Der Tarifausschuss wird von der Kommission Tarifpolitik unterstützt. Er bestimmt über die Besetzung und Auflösung der Kommission Ta-

rifpolitik. Im Übrigen gilt für die Kommission Tarifpolitik § 13 Abs. 5 entsprechend.

§ 13

Kommissionen

- (1) Aufgabe der Kommissionen ist die Vorbereitung von Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsstelle auf ihrem jeweiligen Fachgebiet, die nach Beschlussfassung durch den Vorstand auch an die Mitglieder gerichtet werden können.
- (2) Kommissionen werden vom Vorstand eingerichtet und aufgelöst.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder von Kommissionen wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitglieder der Kommissionen werden grundsätzlich von ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen und vom Vorstand nach Anhörung der Kommission berufen. In einzelnen Fällen können den Kommissionen auch Vertreter von außerordentlichen Mitgliedern angehören, sofern Kommission und Vorstand zustimmen. Die Mitgliederversammlung ist über die Einsetzung von Kommissionen, ihre Besetzung und Auflösung zu unterrichten.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer hat für eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Kommissionen Sorge zu tragen.
- (5) Im übrigen gelten die Vorschriften von § 11 Abs. 4 bis 6 entsprechend, wobei die Niederschriften nur den Kommissionsmitgliedern in Abschrift zuzusenden sind.

§ 14

Arbeitskreise

- (1) Aufgabe der Arbeitskreise ist die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Einzelfragen auf ihrem jeweiligen Fachgebiet, die der Vorbereitung der Meinungsbildung des Verbandes zu den jeweiligen Fragen dienen.
- (2) Die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen erfolgt durch die Geschäftsstelle. Über die Einrichtung neuer Arbeitskreise und die Auflösung von Arbeitskreisen sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer hat für eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Arbeitskreise Sorge zu tragen.
- (4) Die Mitglieder der Arbeitskreise werden von den einzelnen Mitgliedern entsandt.
- (5) Im übrigen gelten die Vorschriften in § 11 Abs. 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass Sitzungen der Arbeitskreise von der Geschäftsstelle einberufen und von Mitgliedern der Geschäftsstelle geleitet werden und die Niederschriften nur an die Mitglieder der Arbeitskreise in Abschrift zuzusenden sind.

§ 15

Weitere Einrichtungen

- (1) Weitere Einrichtungen, in denen Vertreter der Mitglieder zusammenkommen, können auf Wunsch von Vertretern der Mitglieder oder durch die Geschäftsstelle einberufen werden. In diesen werden einzelne Fragestellungen und Vorhaben im Interesse der Mitglieder untersucht und besprochen.

- (2) Zu den Einrichtungen zählen u. a. Tagungen, Workshops, Ad-hoc-Gesprächskreise. Die Einrichtung und Beendigung erfolgen durch die Geschäftsstelle.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer hat für eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Einrichtungen Sorge zu tragen.
- (4) Die Mitglieder der Einrichtungen werden von den einzelnen Mitgliedern entsandt.
- (5) Im übrigen gelten die Vorschriften in § 11 Abs. 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sitzungen der Einrichtungen von der Geschäftsstelle einberufen und von Mitgliedern der Geschäftsstelle geleitet werden und Niederschriften nur an Mitglieder der Einrichtungen gesandt werden.

D.

Haushalt

§ 16

Ressourcenplan und Jahresabschluss

- (1) Die laufenden Ausgaben werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge in Geld gedeckt, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel auf der Grundlage der Bilanzsumme der Mitglieder ermittelt; Einzelheiten regelt die Beitragsordnung im Anhang der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung. Für besondere Maßnahmen können durch die Mitgliederversammlung mit allen vorhandenen Stimmen auf Vorschlag des Vorstands Umlagen beschlossen werden.

- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres einen Ressourcenplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen, der der Zustimmung von Vorstand und Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, dem Vorstand für jedes abgelaufene Geschäftsjahr unverzüglich einen geprüften Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und den Prüfungsbericht vorzulegen. Der Jahresabschluss ist nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen und rechtzeitig zur ordentlichen Frühjahrsmitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden. Der Jahresabschluss wird von der Mitgliederversammlung festgestellt.

§ 17 Neufassung:

Prüfungen

Das Rechnungswesen sowie der Jahresabschluss des Vereins sind jährlich von einem durch die Mitgliederversammlung bestellten Wirtschaftsprüfer / einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und zu testieren. Das Ergebnis der Prüfungen wird vom Vorstand beraten.

E.

Sonstiges

§ 18

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, wählt mindestens zwei, höchstens fünf Liquidatoren und bestimmt nach Bereinigung sämtlicher Verbindlichkeiten (einschließlich Pensionszusagen) über die Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens.

§ 19

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der Satzung in der Fassung vom Juni 1990.

Berlin, 21. März 2001

(Die Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. April 2011 geändert.)

**Geschäftsordnung
für den Vorstand des
Bundesverbandes Öffentlicher
Banken Deutschlands e.V. (VÖB)**

Der Vorstand des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB) hat gemäß § 9 Abs. 7 der Satzung am 25. Oktober 2000 folgende Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen:

§ 1

Vertretung des Vereins

Der Präsident bzw. der stellvertretende Präsident allein oder jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein bei der Abgabe von allen rechtsgeschäftlichen und sonstigen Erklärungen. Sie bedienen sich dabei des Hauptgeschäftsführers gem. § 10 Abs. 1 der Satzung.

§ 2

Zuständigkeit des Präsidenten

- (1) Der Präsident überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle; er vertritt den Verein gegenüber dem Hauptgeschäftsführer. Der Präsident erteilt die Genehmigungen, die der Hauptgeschäftsführer im Innenverhältnis zur Vornahme von bestimmten Geschäften bedarf.
- (2) Der Präsident entscheidet über Ort, Termin und Tagesordnung von Mitgliederversammlungen.
- (3) Der Präsident bestimmt Termin, Ort und Tagesordnung von Vorstandssitzungen. Es müssen mindestens zwei Vorstandssitzungen p.a. abgehalten werden.
- (4) Der Präsident entscheidet alle Fragen, für die nicht ausdrücklich der Gesamtvorstand zuständig ist. Über wesentliche Entscheidungen unterrichtet der Präsident die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich.

§ 3

Zuständigkeit des stellvertretenden Präsidenten

Bei Verhinderung des Präsidenten nimmt der stellvertretende Präsident die Rechte und Pflichten des Präsidenten wahr. Dies gilt jedoch nicht für das Recht zum Stichentscheid bei Stimmgleichheit in den Fällen des § 5 Abs. 6 S. 2.

§ 4

Zuständigkeit des Gesamtvorstands

(1) Der gesamte Vorstand entscheidet über

- a) die Auswahl des Hauptgeschäftsführers und dessen Stellvertretern,
- b) Beschlussempfehlungen an die Mitgliederversammlung,
- c) Empfehlungen an Mitglieder, die von Kommissionen/Ausschüssen erarbeitet werden/wurden,
- d) alle Maßnahmen, die den Verein finanziell wesentlich belasten und nicht im Ressourcenplan enthalten sind,
- e) die Ausübung von Stimmrechten bei Beteiligungsgesellschaften,
- f) die Einsetzung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
- g) die Einsetzung, Besetzung und Auflösung von Kommissionen,
- h) die Änderung dieser Geschäftsordnung.

(2) Maßnahmen und Geschäfte gemäß Absatz (1) darf der Präsident ohne vorherige Beschlussfassung vornehmen, wenn dies nach seinem

pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung von unmittelbar drohenden schweren Nachteilen für den Verein notwendig ist; macht der Präsident von diesem Recht Gebrauch, sind die übrigen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Vorstandssitzungen, Beschlüsse

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten schriftlich einberufen. Er bedient sich hierbei des Hauptgeschäftsführers. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen zwischen Abendtag und Versammlungstag zu erfolgen; die Tagesordnung mit Vorlagen ist spätestens sechzehn Wochentage vor dem Versammlungstag zur Post aufzugeben. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn das Einladungsschreiben an die letzte dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgelegt. Jedes Vorstandsmitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Tage der Vorstandssitzung beim Präsidenten schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitglieder des Vorstands sind über fristgerecht eingegangene Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich zu informieren.
- (3) Wenn alle Mitglieder des Vorstands einverstanden sind, kann auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichtet werden; entsprechendes gilt für Ergänzungen der Tagesordnung, die weniger als zehn Tage vor dem Versammlungstag gestellt werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.
- (5) Der Präsident leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden und die Art der Abstimmung. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuge-

zogen werden. Der Präsident kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen. Der Hauptgeschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil, soweit nicht der Präsident im Einzelfall etwas Abweichendes bestimmt.

- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Vorstandsmitglieder, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (7) Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernkopierte (Telefax), elektronische bei eindeutig zuordenbarer Absendererkennung oder telefonische Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse per Telefon, Videokonferenz oder Bild-PC-Verbindung sind unverzüglich schriftlich niederzulegen.
- (8) Vorstandsmitglieder können sich durch andere Mitglieder des Vereinsvorstands in Vorstandssitzungen vertreten lassen. Auf Verlangen des Präsidenten ist die Bevollmächtigung schriftlich nachzuweisen. Kein Vorstandsmitglied darf mehr als zwei andere Vorstandsmitglieder vertreten.
- (9) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Hauptgeschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands in Abschrift zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Abschrift schriftlich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs ist der entsprechende Tagesordnungspunkt auf der nächsten, dem Widerspruch folgenden Sitzung zu behandeln. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Beschlussfassungen nach Absatz 7 sinngemäß.

§ 6

Gültigkeit der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist unbefristet gültig; sie kann nur durch Beschluss des Vorstands geändert werden.

§ 7

Schlussbestimmung

Soweit die Geschäftsordnung keine Regelungen für einen Einzelfall enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend. Enthält auch diese keine Regelung, gilt das Gesetz.

**Geschäftsordnung
für Mitgliederversammlungen
des
Bundesverbandes Öffentlicher
Banken Deutschlands e.V. (VÖB)**

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB) hat gemäß § 8 Abs. 12 der Satzung am 25. Oktober 2000 folgende Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen beschlossen:

§ 1

Präambel

Die Satzung des Vereins bestimmt in § 8 Abs. 12, dass Einzelheiten des Ablaufes von Mitgliederversammlungen und Einzelheiten der Beschlussfassung durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung geregelt werden. Diese Regelung erfolgt in der folgenden Geschäftsordnung.

§ 2

Einberufung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er bedient sich hierbei des Hauptgeschäftsführers. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen zwischen Absendetag und dem Versammlungstag zu erfolgen; die Tagesordnung mit Vorlagen ist spätestens sechzehn Kalendertage vor dem Versammlungstag zur Post aufzugeben. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn das Einladungsschreiben an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgelegt.
- (2) Wenn alle Mitglieder vertreten sind, kann auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichtet werden; entsprechendes gilt für Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die weniger als zehn Tage vor dem Versammlungstag gestellt werden (s. § 6).

§ 3

Leitung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, geleitet. Ist auch der stellvertretende Präsident verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom jeweils ältesten Mitglied des Vorstandes, das zur Leitung bereit ist, geleitet. Ist auch dies nicht möglich, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Bei Wahl des Präsidenten ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem Mitglied der Versammlung zu übertragen; Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.
- (3) Soweit der Versammlungsleiter durch einen Tagesordnungspunkt selbst betroffen ist, ruht sein Leitungsrecht.

§ 4

Vollmachten, Anwesenheitsliste

- (1) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist von jedem Vollmachtgeber und für jede Versammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
- (2) Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung auszuhändigen.
- (3) Vor Beginn der Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen, in der die vertretenen stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stimmenanzahl festgehalten sind; die Liste ist während der Versammlung auf aktuellem Stand zu halten.

§ 5

Protokoll

- (1) Der Hauptgeschäftsführer bestimmt den Protokollführer; bei Verhinderung des Hauptgeschäftsführers wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss mindestens Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (3) Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der beschlossenen Satzungsänderung anzugeben.

§ 6

Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitglieder sind über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte. Er kann hierbei von der Reihenfolge der schriftlichen Einladung abweichen.

§ 7

Abstimmung

- (1) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (2) Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Stimmen der vertretenen Mitglieder dies beantragt.
- (3) Wird ein Mitglied durch mehrere Personen vertreten, ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen, durch welche Person das Stimmrecht ausgeübt wird.

§ 8

Wahlen

- (1) Der Präsident und der stellvertretende Präsident werden in einer Einzelabstimmung gewählt. Sind mehr als zwei Kandidaten vorhanden und erreicht kein Kandidat die erforderliche einfache Mehrheit der Stimmen der vertretenen Mitglieder, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (2) Die anderen Vorstandsmitglieder werden – soweit eine Wahl erforderlich ist – einzeln gewählt, wenn mehr Kandidaten vorhanden sind als zu vergebende Vorstandsämter. Sind nur so viele Kandidaten vorhanden wie Vorstandsämter zu vergeben sind, kann der Versammlungsleiter statt einer Einzelabstimmung zunächst eine Gesamtabstimmung über alle Kandidaten anordnen. Wird hierbei die erforderliche Mehrheit erreicht, sind alle Kandidaten gewählt. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist eine Einzelabstimmung vorzunehmen. Eine Einzelabstimmung ist auch dann vorzunehmen, wenn ein Drittel der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 9

Schlussbestimmung

Die Mitgliederversammlung kann diese Geschäftsordnung jederzeit abändern.

**Geschäftsordnung
für die Geschäftsstelle
des
Bundesverbandes Öffentlicher
Banken Deutschlands e.V. (VÖB)**

Der Vorstand des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB) hat gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung am 25. Oktober 2000 folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle des VÖB beschlossen:

§ 1

Präambel

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung des Vereins bedient sich der Vorstand zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben des Vereins des Hauptgeschäftsführers. In dieser Geschäftsordnung werden die wesentlichen Aufgaben und Pflichten der Geschäftsstelle und des Hauptgeschäftsführers geregelt.

§ 2

Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die mit der Geschäftsführung des Vereins verbundenen Verwaltungstätigkeiten unter der Leitung des Hauptgeschäftsführers auszuführen.
- (2) Aufgabe der Geschäftsstelle ist es ferner, die Organe, die Ausschüsse, die Kommissionen, die Arbeitskreise und die weiteren Einrichtungen zur Beratung zu betreuen, insbesondere deren Termine vorzuhalten und zu planen, die Sitzungen zu organisieren, Protokolle zu führen und zu verteilen und die erforderliche Facharbeit zu erledigen.

§ 3

Vertretung des Vorstandes gegenüber dem Hauptgeschäftsführer

- (1) Der Präsident ist der Dienstvorgesetzte des Hauptgeschäftsführers.

- (2) Bei Verhinderung des Präsidenten hat der stellvertretende Präsident die Rechte und Pflichten des Präsidenten für die Dauer seiner Verhinderung.

§ 4

Aufgaben und Pflichten des Hauptgeschäftsführers

- (1) Aufgabe des Hauptgeschäftsführers ist es, unter Beachtung der Gesetze, der Satzung des Vereines, seines Anstellungsvertrags und dieser Geschäftsordnung die Geschäftsstelle nach Weisung des Präsidenten verantwortlich zu leiten.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer unterrichtet den Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten laufend über die Arbeit der Geschäftsstelle und den Vorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereines. Ihm obliegt die sachgerechte Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Vorstands.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer sorgt insbesondere dafür, dass
- a) möglichst rechtzeitig vor Beginn eines Kalenderjahres der Terminplan für die Sitzungen der Organe und aller anderen Gremien des Vereines abgestimmt und bekanntgegeben wird,
 - b) die Tagesordnung sowie die Beschlussvorlagen für Organe und aller anderen Gremien spätestens sechzehn Kalendertage vor dem jeweiligen Sitzungstag zur Post aufgegeben werden,
 - c) über die Sitzungen der Organe und aller anderen Gremien des Vereines Niederschriften angefertigt werden.
- (5) Aufgabe des Hauptgeschäftsführers ist es, die Geschäftsstelle sachgerecht zu organisieren. Er sorgt insbesondere dafür, dass

- a) der Vollzug des Ressourcenplanes laufend auf Übereinstimmung mit der Planung überprüft wird,
 - b) ordnungsgemäße Stellenbeschreibungen und Verantwortungsbereiche geschaffen werden,
 - c) auf allen Hierarchieebenen Vertretungsregelungen bestehen und dass eindeutig geregelt ist, welche Personen für den Verein zeichnungsberechtigt sind und welche Personen über Bankkonten des Vereins verfügen dürfen,
 - d) vor Abschluss eines Anschaffungsgeschäftes im Werte von mehr als € 10.000,00 (ohne Mehrwertsteuer) im Einzelfall mindestens drei Angebote eingeholt werden,
 - e) vor der Zahlung von Rechnungen eine Richtigkeitsprüfung durch mindestens zwei Mitarbeiter erfolgt und die Richtigkeitsprüfung dokumentiert wird („Vier-Augen-Prinzip“),
 - f) eine Regelung zur Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen besteht,
 - g) ein zentraler Terminkalender geführt wird und
 - h) der Jahresabschluss dem Vorstand unverzüglich und den Mitgliedern in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des nächsten Geschäftsjahres vorgelegt wird.
- (6) Bei Verfügungen über Bankkonten des Vereins hat der Hauptgeschäftsführer dafür zu sorgen, dass das „Vier-Augen-Prinzip“ gewahrt wird.

§ 5

Rechte des Hauptgeschäftsführers

- (1) Der Hauptgeschäftsführer darf Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins abschließen, insbesondere solche, die erforderlich sind, um einen genehmigten Ressourcenplan durchzuführen.
- (2) Zu folgenden Geschäften bedarf der Hauptgeschäftsführer der Zustimmung des Präsidenten:
 - a) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, die den Verein mit mehr als € 100.000,00 p. a. (ohne Mehrwertsteuer) verpflichten,
 - b) Eingehung von Mitgliedschaften bei anderen Vereinen, soweit der Mitgliedsbeitrag p. a. € 1.000,00 im Einzelfall übersteigt,
 - c) Gewährung von Spenden, soweit die Spende im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 und in der Summe p. a. € 50.000,00 übersteigt. Soweit Spenden nicht der Zustimmung bedürfen, ist der Präsident unverzüglich über jede Spende zu unterrichten,
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen, die den Verein mit mehr als € 100.000,00 p. a. (ohne Mehrwertsteuer) belasten, soweit das Dauerschuldverhältnis nicht in einem genehmigten Ressourcenplan enthalten ist,
 - e) alle Geschäfte, zu denen der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen muss,
 - f) alle Geschäfte, die über die gewöhnliche Verbandstätigkeit hinausgehen.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer darf Untervollmachten erteilen. Näheres hierzu regelt das Arbeitshandbuch für die Geschäftsstelle in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Veröffentlichungen und Nebentätigkeiten

- (1) Der Hauptgeschäftsführer bedarf der Zustimmung des Präsidenten für:
 - a) Fachveröffentlichungen und Fachvorträge,
 - b) Übernahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeiten.

- (2) Mitarbeiter der Geschäftsstelle bedürfen der Zustimmung des Hauptgeschäftsführers für
 - a) Fachveröffentlichungen und Fachvorträge,
 - b) Übernahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeiten.

§ 7

Ressourcenplan / Jahresabschluss

- (1) Der Hauptgeschäftsführer sorgt dafür, dass der Ressourcenplan für das jeweilige nächste Kalenderjahr dem Vorstand und der Mitgliederversammlung spätestens in der letzten Sitzung des vorangehenden Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt wird.

- (2) Der Hauptgeschäftsführer unterrichtet den Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten laufend, mindestens vierteljährlich, über den Vollzug des Ressourcenplanes und weist ihn auf wesentliche Abweichungen vom ursprünglichen Ressourcenplan hin.

- (3) Der Hauptgeschäftsführer sorgt dafür, dass das Rechnungswerk und der Jahresabschluss rechtzeitig geprüft werden.

§ 8

Einlagensicherungsfonds

- (1) Der Verein hat die Geschäftsführung des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. übernommen.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche durch die Geschäftsführung verursachten Kosten getrennt ermittelt und von dem Fonds erstattet werden.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer sorgt dafür, dass die Mittel des Fonds getrennt vom sonstigen Vereinsvermögen angelegt und verwaltet werden.

§ 9

Schlussbestimmung

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, diese Geschäftsordnung zu ändern.

(§ 5 (3) wurde mit Beschluss des Vorstandes auf seiner Sitzung am 18. April 2002 ergänzt.

§ 4 (5) d) wurde mit Beschluss des Vorstandes auf seiner Sitzung am 13. April 2005 geändert.)

**Beitragsordnung
des
Bundesverbandes Öffentlicher
Banken Deutschlands e.V. (VÖB)**

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB) hat gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung am 25. Oktober 2000 die folgende nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. April 2002 in § 3b) überarbeitete, nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. April 2003 in § 4 ergänzte und nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. November 2004 in § 5 ergänzte Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Zeitpunkt der Festsetzung

Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils auf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres über den Ressourcenplan für das folgende Geschäftsjahr. Der Ressourcenplan enthält den Geldbetrag, den der Verein nach Abzug von voraussichtlichen Zinserträgen und sonstigen Einnahmen zur Finanzierung seiner Ausgaben im folgenden Geschäftsjahr benötigt.

§ 2

Festbeiträge

Der Vorstand kann in begründeten Fällen oder bei Instituten in Gründung für einen Übergangszeitraum Mindestbeiträge (Festbeiträge) für einzelne Mitglieder festsetzen, die unter den sonst gemäß §§ 3 ff. geschuldeten Beiträgen liegen.

§ 3

Regelbeiträge

Das nach Abzug der Festbeiträge gem. § 2 noch zu finanzierende Budget wird auf die Mitglieder, die keinen Festbeitrag zahlen, wie folgt verteilt:

- a) 10 % dieses Betrages werden auf die Mitglieder, die Regelbeiträge bezahlen, nach Köpfen verteilt („Sockelbeitrag“).
- b) 90 % dieses Betrages werden in Abhängigkeit von der Bilanzsumme der Regelbeiträge zahlenden Mitglieder berechnet. Hierzu wird der 90 % entsprechende Teil des zu finanzierenden Betrages auf die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder im Verhältnis der Bilanzsumme der ordentlichen Mitglieder abzüglich ihrer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gemäß § 21 Abs. 1 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) und 50 % der Bilanzsumme der außerordentlichen Mitglieder (Gastmitglieder) abzüglich deren Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gemäß § 21 Abs. 1 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgeteilt. Bilanzsumme ist die Inlandsbilanzsumme einschließlich Auslandsfilialen gemäß dem Jahresabschluss per 31.12. des vorletzten Geschäftsjahres (Basisjahr), bezogen auf das betreffende Geschäftsjahr der Beitragsumlage.
- c) Der Gesamtbeitragsanteil der ordentlichen Mitglieder einerseits (Gewichtung 100 %) sowie der außerordentlichen Mitglieder (Gastmitglieder) andererseits (Gewichtung 50 %) wird vor Abzug der Sockelbeiträge ermittelt.

§ 4

Höhe und Fälligkeit

- (1) Für die Höhe der Beiträge sind die Verhältnisse des Mitgliedsinstituts zum Zeitpunkt der Festsetzung nach § 1 maßgebend. Nachträgliche Änderungen insbesondere im Hinblick auf § 3 und 5 der Satzung werden nur berücksichtigt, soweit sie bereits bekannt waren und Eingang in die Berechnung nach § 3 gefunden haben.
Bei Neuaufnahmen nach § 4 der Satzung hat das Mitglied den vollen Jahresbeitrag zu leisten, wenn die Aufnahme im ersten Halbjahr erfolgte. Ansonsten reduziert sich der Beitrag um die Hälfte.
Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig,

gerechnet ab dem Eingang der Festsetzung des Mitgliedsbeitrags bei dem jeweiligen Mitglied.

- (2) Die Anforderungen der Mitgliedsbeiträge erfolgen zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5

Sonderregelungen

- (1) Der Vorstand kann in Sonderfällen, z. B. aus Gründen des Interesses an einem wechselseitigen Informationsaustausch, auf Beiträge ganz oder teilweise verzichten.
- (2) Abweichungen von dieser Beitragsordnung kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen einstimmig beschließen, wenn dieses im Interesse des Verbandszweckes auf entsprechenden Antrag erfolgt.
- (3) Die Anlage „Beitragsberechnung in Sonderfällen“ ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Beitragsordnung.

§ 6

Gültigkeit

Die Beitragsordnung ist so lange gültig, bis sie durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands geändert wird.

Beitragsberechnung in Sonderfällen

(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. April 2002, geändert in (e) nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. April 2003 und Ergänzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. November 2004):

a) *Keine Bilanz zum 31.12. des zu Grunde zu legenden Geschäftsjahres*

Bei Neuzugang eines Mitgliedes, bei dem keine Bilanz per 31.12. des zu Grunde zu legenden Geschäftsjahres (Basisjahr) vorhanden ist (z. B. bei Neugründungen), dient die Eröffnungsbilanz als Berechnungsgrundlage.

b) *Abweichendes Geschäftsjahr*

Liegt ein abweichendes Geschäftsjahr vor, wird der letzte Bilanzabschluss des zu Grunde zu legenden Geschäftsjahres (Basisjahr) als Berechnungsgrundlage herangezogen. Dieser darf nicht älter als 18 Monate sein, bezogen auf den 1.1. des Geschäftsjahres der Beitragsumlage. Liegt der letzte Bilanzabschluss vor dem 30.06. des zu Grunde zu legenden Geschäftsjahres, ist demnach der Bilanzabschluss des Folgejahres für die Beitragsberechnung heranzuziehen.

c) *Organisatorisch selbständige, rechtlich unselbständige Abteilungen von Mitgliedsinstituten*

Einige Mitgliedsinstitute führen organisatorisch selbständige, rechtlich jedoch unselbständige Abteilungen. Soweit diese Abteilungen eigenständig, dabei aber stimmloses Mitglied beim VÖB sind, wird nur ein Kopf-/Sockelbeitrag für das bilanzierende Gesamtinstitut und ein Rumpfbeitrag auf der Grundlage der Gesamtbilanzzahlen berechnet.

Wird diese rechtlich unselbständige Abteilung unterjährig, nach Beitragserhebung für das laufende Geschäftsjahr, ausgegründet und damit eigenständiges Mitglied mit Stimmrecht beim VÖB, wird für das neue eigenständige Mitgliedsinstitut nur der Kopf-/Sockelbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig, da die Bilanzzahlen des ursprünglichen Gesamtinstituts bei der Beitragserhebung zu Grunde gelegt wurden.

Das bestehende Mitgliedsinstitut (ursprüngliches Gesamtinstitut) erhält keine Beitragsermäßigung bzw. Beitragsrückerstattung für das

laufende Geschäftsjahr, auch wenn die Ausgründung zeitlich rückwirkend erfolgt.

Bei der Beitragserhebung für das darauf folgende Geschäftsjahr werden die neuen rechtlichen Verhältnisse des Mitgliedsinstituts/der Mitgliedsinstitute berücksichtigt und die separaten Bilanzzahlen (ggf. Eröffnungs-/Aufspaltungsbilanz) für die Berechnung herangezogen, auch wenn diese nicht dem zu Grunde zu legenden Geschäftsjahr (Basisjahr) gemäß Beitragsordnung entsprechen.

Hat die rechtlich unselbständige Abteilung bereits eigenständig bilanziert, werden die Einzelbilanzen des zu Grunde zu legenden Geschäftsjahres (Basisjahr) gemäß Beitragsordnung für die Berechnung herangezogen.

d) Aufspaltungen/Abspaltungen nach Beitragserhebung

Gemäß § 4 Nr. 1 der Beitragsordnung sind die Verhältnisse des Mitgliedsinstituts zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung maßgeblich. Rechtliche Veränderungen des Mitgliedsinstituts werden nur berücksichtigt, sofern diese bei der Beitragsberechnung für das laufende Geschäftsjahr bekannt waren und bei der Berechnung berücksichtigt werden konnten.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich Mitgliedsinstitute unterjährig, nach Beitragserhebung für das laufende Geschäftsjahr, auf-/abspalten und rechtlich selbständige Institute/Töchter entstehen, die nicht gleichzeitig Mitglied beim VÖB werden.

Wird das abgespaltene Institut/die abgespaltene Tochter noch im laufenden Geschäftsjahr separates Mitglied mit Stimmrecht beim VÖB, wird für das neue Mitgliedsinstitut nur der Kopf-/Sockelbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig, sofern die Bilanzzahlen des ursprünglichen Gesamtinstituts bei der Beitragserhebung zu Grunde gelegt wurden. Die Höhe des Kopf-/Sockelbeitrag ist dabei vom Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Mitgliedsaufnahme abhängig.

In beiden vorgenannten Fällen erhält das bestehende Mitgliedsinstitut keine Beitragsermäßigung bzw. Beitragsrückerstattung (gilt auch für den Kopf-/Sockelbeitrag) für das laufende Geschäftsjahr, auch wenn die Auf-/Abspaltung zeitlich rückwirkend erfolgt.

Bei der Beitragserhebung für das darauf folgende Geschäftsjahr werden die neuen rechtlichen Verhältnisse des Mitgliedsinstituts/der Mitgliedsinstitute berücksichtigt und die separaten Bilanzzahlen (Eröffnungs-/Aufspaltungsbilanz) für die Berechnung herangezogen, auch wenn diese nicht dem zu Grunde zu legenden Geschäftsjahr (Basisjahr) gemäß Beitragsordnung entsprechen.

e) *Fusionen/Verschmelzungen nach Beitragserhebung*

Gemäß § 4 Nr. 1 der Beitragsordnung sind die Verhältnisse des Mitgliedsinstituts zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung maßgeblich. Rechtliche Veränderungen des Mitgliedsinstituts werden nur berücksichtigt, sofern diese bei der Beitragsberechnung für das laufende Geschäftsjahr bekannt waren und bei der Berechnung berücksichtigt werden konnten.

Es besteht die Möglichkeit, dass Mitgliedsinstitute unterjährig, nach Beitragserhebung für das laufende Geschäftsjahr, mit anderen Instituten fusionieren/verschmelzen. Sind die fusionierenden/verschmelzenden Institute bereits Mitglieder des VÖB, erfolgt in diesen Fällen keine Beitragsermäßigung bzw. Beitragsrückerstattung (gilt auch für den Kopf-/Sockelbeitrag) für das laufende Geschäftsjahr, auch wenn die Fusion/Verschmelzung zeitlich rückwirkend erfolgt.

Im Gegenzug werden bei bestehenden Mitgliedsinstituten keine Beitragsnachberechnungen für das laufende Geschäftsjahr vorgenommen, wenn sich durch die Fusion/ Verschmelzung mit einem Institut, welches noch nicht Mitglied beim VÖB ist, die Bilanzsumme erhöht, auch wenn die Fusion/Verschmelzung zeitlich rückwirkend erfolgt.

Bei der Beitragserhebung für das darauf folgende Geschäftsjahr werden die neuen rechtlichen Verhältnisse des Mitgliedsinstituts/der Mitgliedsinstitute berücksichtigt und die Fusions-/Verschmelzungsbilanz für die Berechnung herangezogen, auch wenn diese nicht dem zu Grunde zu legenden Basisjahr gemäß Beitragsordnung entspricht.

f) *kein Bilanzabschluss auf der Basis der neuen rechtliche Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beitragberechnung*

Erst wenn die Neustrukturierung rechtskräftig ist, können die aktuellen Rechtsverhältnisse bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden.

Liegen bei der Beitragsberechnung die endgültigen Bilanzzahlen auf der Basis der neuen Rechtsverhältnisse noch nicht vor, werden die vorläufigen Bilanzzahlen, die die neuen rechtlichen Verhältnisse berücksichtigen, der Berechnung zu Grunde gelegt. In diesen Fällen ist das Mitgliedsinstitut/sind die Mitgliedsinstitute verpflichtet, die endgültigen Bilanzzahlen unverzüglich beim VÖB nachzureichen.

Auf der Basis der endgültigen Bilanzzahlen wird durch den VÖB eine aktuelle Beitragsberechnung für alle Mitgliedsinstitute durchgeführt. Ergibt sich, unter Berücksichtigung der endgültigen Bilanzzahlen, bei einem Mitgliedsinstitut eine prozentuale Abweichung von +/- 10% (mindestens 10.000,00 Euro), werden alle Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage der aktuellen Berechnung korrigiert.

Liegen der Beitragsberechnung für das laufende Geschäftsjahr mehrere vorläufige Bilanzzahlen von Mitgliedsinstituten zu Grunde, erfolgt die Neuberechnung der Mitgliedsbeiträge erst nach Vorlage aller endgültigen Bilanzzahlen.

Können die endgültigen Bilanzzahlen mangels Testierung nachweislich nicht bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres nachgereicht werden, erfolgt die Neuberechnung im darauf folgenden Geschäftsjahr.

Bei Fusionen/Verschmelzungen besteht alternativ die Möglichkeit, die Einzelbilanzen des zu Grunde zu legenden Geschäftsjahres der Institute Additiv für die Beitragsberechnung heranzuziehen. In diesen Fällen ist die nachträgliche Vorlage der Fusions-/ Verschmelzungsbilanz für das laufende Geschäftsjahr nicht erforderlich.

g) *Unterjährige Erhöhung des Mitgliederbestandes*

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages, der an den Vorstand zu richten ist, durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Bei einer unterjährigen Erhöhung des Mitgliederbestandes, nach Beitragserhebung für das laufende Geschäftsjahr, wird für das neue Mitgliedsinstitut eine separate Beitragsberechnung auf der Grundlage der neuen Mitgliederzahl vorgenommen.

Damit verbundene zusätzliche Beitragseinnahmen werden nicht mit den bereits angeforderten Mitgliedsbeiträgen verrechnet.

h) weitere Sonderfälle

Weitere Sonderfälle, die hier nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sollen im Sinne der vorgenannten Regelungen behandelt werden. Können die vorstehenden Regelungen nicht entsprechend angewandt werden, ist ein Einzelbeschluss des Vorstandes erforderlich.

Herausgeber:
Bundesverband Öffentlicher
Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Postfach 11 02 72, 10832 Berlin
Telefon (0 30) 81 92-0
Telefax (0 30) 81 92-2 22
E-Mail: presse@voeb.de
Internet: www.voeb.de

Titelbild: Wolfgang Scholvien, Berlin

Stand: April 2011

Herstellung:
DCM · Druck Center Meckenheim



www.voeb.de